

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die LifeNet Health Europe GmbH („LNH“) ist eine gemeinnützige Gewebebank nach österreichischem Recht und geltenden europäischen Richtlinien (2004/23/EG et al.) und als solche berechtigt und ermächtigt, innerhalb eines Netzwerks mit anderen zertifizierten und überprüften Anbietern Produkte aus menschlichem Gewebe zu vertreiben. LNH hilft jedes Jahr, Leben zu retten und die Gesundheit von tausenden Patienten wiederherzustellen.

BITTE LESEN SIE DIESES DOKUMENT AUFMERKSAM DURCH. ES ENTHÄLT SEHR WICHTIGE INFORMATIONEN BEZÜGLICH IHRER RECHTE UND PFLICHTEN SOWIE BESCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE, DIE FÜR SIE GELTEN KÖNNTEN.

1. Annahme der Geschäftsbedingungen. Die in diesem Dokument (Angebot oder Rechnung) genannte Bereitstellung der Allograft-Gewebeprodukte (das „Gewebe“) an den Kunden („Kunde“) ist ausdrücklich an die Zustimmung des Kunden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) geknüpft. Diese AGB gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der LNH. Jegliche abweichenden Bestellungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden von der LNH nicht anerkannt. Diese AGB sind demnach maßgeblich. Verträge oder Nebenverträge, die von diesen AGB abweichen, gelten nur, wenn sie ausdrücklich durch die LNH in schriftlicher Form genehmigt wurden.

2. Rechte und Pflichten des Kunden. Der Kunde sichert zu, dass er eine Gewebebank, ein Gesundheitsinstitut oder ein Facharzt mit den entsprechenden Qualifikationen, Berechtigungen, Ressourcen und Einrichtungen ist, um Gewebe gemäß den therapeutischen und rechtlichen Anforderungen anzunehmen, zu untersuchen, zu lagern und/oder zu implantieren und die hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards im Umgang mit Gewebe und Gewebeeinrichtungen im Sinne von 2004/23/EG und geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, und dass er die deutsch Sprache beherrscht und den Inhalt und die Bedeutung dieser AGB vollumfänglich versteht. Der Kunde sollte gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften die LNH über das von der LNH bereitgestellte Formular oder eine gleichwertige Form der Benachrichtigung informieren, wenn von der LNH bezogenes Gewebe einem Empfänger implantiert wurde, und dabei die individuelle Kennzeichnung des implantierten Gewebes (Gewebetyp und -menge, Seriennummer) angeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Nachverfolgbarkeit des Gewebes sicherzustellen, indem er die folgenden Informationen dokumentiert und sie in lesbarer Form für mindestens 30 Jahre nach Implantation oder Entsorgung des Gewebes archiviert und diese Informationen der LNH innerhalb von 10 Tagen nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung stellt: (a) Identifikation der Gewebebank, die das Gewebe vertrieben hat, (b) Identifikation des Arztes/Gesundheitsinstituts, das das Gewebe implantiert oder entsorgt hat, (c) Gewebetyp, (d) Identifikation des Gewebes (Seriennummer), (e) Identifikation des Gewebepfängers und (f) Datum der Implantation oder Entsorgung. Der Kunde ist verpflichtet, die LNH innerhalb von 24 Stunden ab der Kenntnisnahme des Kunden von jeglichen ungewöhnlichen medizinischen Umständen, die aufgetreten sind und die möglicherweise mit den Implantaten zusammenhängen, schriftlich zu informieren. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, Verfahren zu etablieren, die garantieren, dass alle schwerwiegenden Ereignisse, die die Qualität und/oder Sicherheit des Gewebes beeinträchtigen oder die auf die Qualität und/oder Sicherheit des Gewebes zurückzuführen sein könnten, und alle schwerwiegenden unerwünschten Wirkungen, die während oder nach der Implantation des Gewebes auftreten und auf die Qualität und/oder Sicherheit des Gewebes zurückzuführen sein könnten, zuverlässig gemeldet werden, indem die LNH unverzüglich telefonisch (unter +43 1 375002710) und innerhalb von 24 Stunden schriftlich über das Ereignis informiert wird und indem der LNH innerhalb eines Werktages ein ausführlicher schriftlicher Bericht mit allen durchgeführten Untersuchungen und Analysen zur Verfügung gestellt wird. Die Einhaltung jeglicher zusätzlicher Meldepflichten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, falls vorhanden, liegt in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde muss sicherstellen, dass der Empfänger, (i) gemäß den jeweiligen geltenden relevanten Gesetzen und den damit verbundenen Regeln, vor dem Eingriff über alle Vor- und Nachteile der geplanten Implantation informiert ist und (ii) dass, obwohl das Risiko der Übertragung von Infektionskrankheiten durch strenge Kontrollen des Spenders im Einklang mit den geltenden Gesetzen begrenzt ist, dennoch ein Restrisiko im Zusammenhang mit dem Empfang von Gewebe bestehen bleibt. Ohne das vorherige schriftlich erteilte Einverständnis der LNH, darf der Kunde Dritten (außer dem Gewebepfänger) kein Gewebe zur Verfügung stellen oder es für andere Zwecke als für therapeutische Implantationen verwenden. Die Person, die die Bestellung im Namen und im Auftrag des Kunden aufgibt, garantiert, dass sie dazu rechtsverbindlich befugt ist. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für das von der LNH zur Verfügung gestellte Gewebe ab dem Öffnen der Produktverpackung oder bei der ersten Beschädigung der Versiegelung der Verpackung (je nach dem, was zuerst eintritt), soweit kein früherer Zeitpunkt per Gesetz, Vertragsvereinbarung oder diese AGB vorgeschrieben ist. Im Falle eines Produktrückrufs im Zusammenhang mit dem durch die LNH an den Kunden gelieferten Gewebe, verpflichten sich beide Parteien zu einer raschen, sicheren und vollständigen Regelung des Produktrückrufs auf eigene Kosten zusammenzuarbeiten, einschließlich der Zurverfügungstellung aller relevanten Informationen, Berichte und Untersuchungsergebnisse, die der jeweils anderen Partei vorliegen. Jede Vertragspartei hat Anspruch darauf, die Einhaltung der in diesen AGB beschriebenen Rechte und Pflichten durch die andere Partei während der regulären Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Mitteilung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Tagen zu untersuchen.

3. Vertragsabschluss. Die Angebote und die Liste der Bearbeitungsgebühren der LNH, ungeachtet der Veröffentlichungs- oder Kommunikationsform, bleiben kostenlos und unverbindlich. Die LNH behält sich ausdrücklich das Recht vor, technische und sonstige Änderungen vorzunehmen. Versprechungen, Zusicherungen von besonderen Eigenschaften des bestellten Gewebes und durch die LNH erteilte Garantien sowie Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die LNH verbindlich. Es sind nur solche Informationen und Angaben von Relevanz, die ausdrücklich von der LNH schriftlich in der Bestellbestätigung oder anderswo bestätigt und in den schriftlichen Vertrag aufgenommen wurden. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar, das durch die LNH innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt durch eine schriftliche Bestätigung, eine Rechnung oder einen Lieferschein oder durch die tatsächliche Leistungserbringung (z. B. Lieferung des bestellten Gewebes) angenommen werden kann.

4. Bearbeitungsgebühren. Alle von der LNH genannten Gebühren verstehen sich ausschließlich Transportkosten und Spezialverpackungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die LNH ist berechtigt, die Bearbeitungskosten anzupassen und gegebenenfalls zu erhöhen, falls sich wesentliche Bestandteile der Kosten ändern. Die Bearbeitungskosten sind Nettopreise in EUR zuzüglich MwSt. und sind in EUR oder einer anderen Währung zu zahlen, falls durch die LNH genehmigt. Die Bearbeitungskosten, die für einzelne Produkte anfallen, stehen in der geltenden Liste der Bearbeitungskosten.

5. Zahlung. Rechnungen von der LNH sind vollständig und kostenfrei innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu begleichen. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist die LNH berechtigt, (i) jegliche gewährten Ermäßigungen auf den fälligen Betrag (z. B. Rabatte) zu widerrufen, (ii) Zinsen in Höhe von 12 % p. a. auf den zu dem Zeitpunkt ausstehenden Betrag zu erheben und (iii) eine Erstattung aller außergerichtlichen Ausgaben zu verlangen, die bei der Schuldeneintreibung anfallen. Die LNH ist berechtigt, eingehende Zahlungen mit älteren, unbezahlten Lieferungen zu verrechnen, selbst wenn der Kunde andere Anweisungen gegeben hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen an die LNH zurückzahlen oder aufzurechnen. Falls der Kunde eine Bestellung storniert, nachdem eine Bestellbestätigung verschiickt wurde, hat die LNH Anspruch auf eine Stornierungsgebühr in Höhe von 25 % des fälligen Betrags für diese Bestellung. Wiederholter Zahlungsverzug seitens des Kunden berechtigt die LNH dazu, alle Lieferungen auszusetzen, bis alle ausstehenden Zahlungen beglichen wurden, und ausstehende und/oder zukünftige Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen zu erbringen. Bei Fragen zu Rechnungen rufen Sie +43 1 375002710 an und fragen Sie nach der Buchhaltung.

6. Beschränkte Gewährleistung. Der Kunde ist verpflichtet, das von der LNH erhaltene Gewebe sofort nach der Lieferung auf Mängel zu prüfen, selbst wenn es für den Weitervertrieb bestimmt ist und ausdrücklich genehmigt wurde, und jegliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen schriftlich an die LNH zu melden. Anderenfalls verfällt das Recht auf Gewährleistungsansprüche für Schäden, sowohl aufgrund des Mangels selbst als auch durch das Vertrauen auf die Mängelfreiheit verursachte Fehler gemäß § 377 Unternehmensgesetzbuch. Der Kunde räumt der LNH die Möglichkeit ein, jeden gemeldeten Mangel zu untersuchen, anderenfalls verliert der Kunde seinen Anspruch, wohingegen sich eine Untersuchung auch von einer durch die LNH ernannte Person durchgeführt werden kann, indem die entsprechende Lieferung und/oder Dokumente untersucht werden. Zu diesem Zweck kann die LNH vom Kunden ebenfalls verlangen, unverzüglich das gelieferte Gewebe in der Originalverpackung und unter Verwendung einer geeigneten, durch die LNH bestimmten Konservierungsmethode zurückzugeben. Beschädigtes oder mangelhaftes Gewebe, das auf Wunsch der LNH nicht zurückgegeben wird, muss entsprechend allen geltenden gesetzlichen Vorschriften auf Kosten und Verantwortung der Kunden entsorgt oder vernichtet werden (die Rückgabe des Gewebes ist nicht gestattet). Die LNH wird alle rechtmäßigen und bestätigten Gewährleistungsansprüche nach eigenem Ermessen entweder durch Mängelbeseitigung (in Form einer Reparatur oder der Lieferung von fehlenden Waren) oder Ersatz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfüllen. Der Kunde hat nur dann Anspruch auf einen Preisnachlass oder eine Wandlung, wenn die Mängelbeseitigung oder der Ersatz nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattfindet. Sämtliche Ansprüche des Kunden verfallen – ungeachtet des Grads des Verschuldens – spätestens 12 Monate nach der Lieferung oder der Leistungserbringung gegenüber dem Kunden.

7. Haftungsbeschränkung. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die LNH sind bei (leichter und grober Fahrlässigkeit) ausgeschlossen. Die Haftung der LNH beschränkt sich weiterhin in sämtlichen Fällen auf direkte Schäden und bis zu einer Haftungsbeschränkung in Höhe der verfügbaren Versicherungssumme pro Haftungsfall. Die Haftung für sämtliche sonstigen Arten von Schäden (z. B. einschließlich entgangenem Gewinn, Zinsen, Verlust des Ertrags oder zukünftiger Geschäftsmöglichkeiten, Folgeschäden) insbesondere einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf indirekte, persönliche und nicht materielle Schäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Grundsätzlich sind Schadensersatzansprüche gegen die LNH auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen maximalen Versicherungsbetrag begrenzt. Jegliche Verpflichtung der LNH, Entschädigungen für Schäden an den Waren oder Dienstleistungen und/oder für die damit verbundenen Verwaltungskosten des Kunden zu zahlen, begrenzt sich ausdrücklich auf 100 % der Bearbeitungsgebühren und Entschädigungen für Schäden, die diesen Betrag übersteigen, sind in allen Fällen ausgeschlossen. Sämtliche Entschädigungsansprüche gegen die LNH verfallen innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme oder der grob fahrlässigen Unkenntnis der Schäden, ungeachtet des Grads des Verschuldens.

8. Lieferung. Der Kunde erkennt an, dass die Verfügbarkeit von Gewebe der LNH von der Verfügbarkeit der passenden Spender abhängt. Somit ist dem Kunden bewusst, dass Produkte und Dienstleistungen der LNH nicht jederzeit lieferbar sind und dass Lieferungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit durchgeführt werden. Die von der LNH angegebenen Lieferperioden und Lieferdaten sind unverbindlich und immer unter Vorbehalt der uneingeschränkten Transportmöglichkeiten und der Verfügbarkeit des Gewebes. Entschädigungen für überschrittene Lieferfristen und Vertragsstrafen für verspätete Lieferungen sind ausgeschlossen. Die LNH übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferungen, Lieferausfälle und/oder anderweitig mangelhafte Lieferungen. Teillieferungen sind zulässig und können als solche auch sofort in Rechnung gestellt werden. Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Blockaden, höhere Gewalt, Rohstoffengpässe etc. berechtigen die LNH, selbst im Verzugsfall die Lieferfrist auf die Dauer der Hindernisse zu verlängern, ohne die Möglichkeit, daraus Ansprüche gegen die LNH abzuleiten. Falls nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten die „Frei Frachtführer“-Regeln der Incoterms 2010. Das Verlustrisiko geht mit der Übergabe der Waren an den Frachtführer, Spediteur oder sonstige für die Lieferung verantwortliche Person über, spätestens wenn die Ware das Lager der LNH verlässt. Dies gilt auch, wenn LNH die Transportkosten übernimmt und/oder wenn der Frachtführer, Spediteur oder sonstige für die Lieferung verantwortliche Person von der LNH beauftragt wurde. Falls sich die Lieferung aufgrund von Umständen verspätet, die in der Verantwortung des Kunden liegen, geht das Verlustrisiko zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die bei der LNH bestellten Waren müssen innerhalb der durch die LNH festgelegten Lieferfrist abgenommen werden, anderenfalls ist die LNH berechtigt, entweder die Ware zu liefern und die vereinbarten Kosten in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und eine Stornierungsgebühr in Höhe von 25 % des für diese Bestellung fälligen Betrags zu berechnen. Die Rückgabe des Gewebes ist in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde ist verantwortlich für alle Zölle und Zolltarife, Abgaben, Importgebühren und ähnliche Kosten sowie alle Steuern und sonstige staatliche Abgaben jeglicher Art. Die LNH ist nur auf ausdrücklichen Antrag des Kunden in Schriftform und mit Angabe der Kosten verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen.

9. Weitervertrieb. Der Weitervertrieb des Gewebes durch unbefugte Vertreter ist strengstens untersagt. Bei internationalen Verkäufen ist es dem Kunden untersagt, Gewebe oder dessen Komponenten und jegliche mit dem Gewebe an den Kunden gelieferte Materialien in ein anderes Land außer dem Land, in das die ursprüngliche Lieferung an den Kunden stattgefunden hat, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der LNH weiter zu vertreiben, zu reexportieren oder anderweitig weiterzugeben.

10. Kein Reverse Engineering. Reverse Engineering des Gewebes durch den Kunden oder einen Dritten, den der Kunde mit dem Gewebe versorgt, ist strengstens untersagt.

11. Schadensersatz. Der Kunde hat die LNH, ihre Vertreter und ihre Mitarbeiter im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gegen alle Ansprüche, Schäden, Verluste und Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren und -kosten), die aus der Verwendung des Gewebes oder aus der Unbrauchbarkeit des Gewebes oder aus dem Verstoß des Kunden gegen geltendes Recht entstehen, schad- und klaglos zu halten, vorausgesetzt, dass solche Verluste oder Ausgaben nicht allein durch die Fahrlässigkeit der LNH verursacht wurden.

12. Salvatorische Klausel. Jegliche Bestimmung aus diesen AGB, die in einer Gerichtsbarkeit untersagt oder nicht durchsetzbar ist, gelten vor dieser Gerichtsbarkeit im Umfang ihrer Ungültigkeit oder fehlenden Durchsetzbarkeit als unwirksam, ohne dass dadurch die Gültigkeit oder die Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung in einer anderen Gerichtsbarkeit oder die Gültigkeit der anderen hierin enthaltenen Bestimmungen in einer anderen Gerichtsbarkeit berührt werden.

13. Geltendes Recht, Gerichtsstand. Der Erfüllungsort ist Wien, Österreich. Österreichisches Recht gilt ausschließlich für diese AGB und für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und der LNH unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods, UNCISG), das davon ausgeschlossen ist. Für alle Streitfälle, die aufgrund von oder in Verbindung mit diesen AGB und/oder der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und der LNH auftreten, hat das jeweilige sachlich zuständige Gericht des ersten Wiener Gemeindebezirks die alleinige Zuständigkeit.

LifeNet Health Europe GmbH • Dietrichgasse 25 • 1030 Wien/Vienna • Österreich/Austria
+43 1 375002710 • Fax: +43 1 375002790 • eu_service@lifenethealth.eu • eu_orders@lifenethealth.eu

EU-FGA-120-0001-DE Rev.01

Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien • FN 426297h

UniCredit Bank Austria AG • IBAN AT55 1200 0100 2310 3855 • BIC BKAUATWW • UID ATU69139915